

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Datum:	25. September 2007
Zahl:	-2V-BG-5112/3-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30201
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

per e-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

In der Anlage wird die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Datum: 25. September 2007

Zahl: -2V-BG-5112/3-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 – 30201

Fax: 05 0 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**

E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 4. September 2007, GZ. BMUKK-12.690/0007-III/2/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, nämlich die Treffsicherheit in der Wahl der richtigen Schule (Bildungslaufbahnentscheidung) zu erhöhen, indem auf Antrag eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) auf der Basis organisationsrechtlicher Schulmodelle in Modellregionen auf der Basis von Modellplänen individualisierte Bildungslaufbahnen eröffnet werden, wird grundsätzlich begrüßt. Nachdem vorgesehen ist, dass nach der Einrichtung von Modellregionen, insoweit die äußere Organisation von öffentlichen Pflichtschulen berührt wird, hierüber Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland abzuschließen sind, erscheint die Rücksichtnahme auf die Interessen der Länder gewährleistet.

Problematisch erscheint allerdings die Grundsatzbestimmung in § 129 Abs. 9, wonach die Länder im Wege der Ausführungsgesetzgebung jene Regelungen vorzusehen hätten, die zur Durchführung von Schulmodellen erforderlich sind. Damit würde den Ländern nämlich der Auftrag zur Ausführungsgesetzgebung ohne entsprechende grundsatzgesetzliche Vorgaben erteilt, nachdem § 129 Abs. 1 zweiter Satz vorsieht, dass die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Modellpläne im Verordnungswege zu erlassen hätte.

Hingewiesen sei weiters, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Gesetzesinitiative der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus nicht entspricht. Vorallem wird eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes vermisst. Es erscheint vorderhand nicht ausreichend, auf die finanziellen Auswirkungen von dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen im Hinblick auf den beabsichtigten verschränkten Einsatz von HS- und AHS-Lehrern und Lehrerinnen zu verweisen und bei den diesbezüglich geplanten Novellen auch eine umfassende Darstellung zu den Folgen für den Bundeshaushalt in Aussicht zu stellen. Jedenfalls wäre in diesem Zusammenhang offen zu legen, ob und inwieweit die geplanten Änderungen budgetäre Auswirkungen auch auf die übrigen Partner der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus haben?

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA